

## 9. Litauen

### Gesetzgebung

#### **Gesetz zur Strafverfolgung von Mitgliedern und Helfern von Organisationen, die im besetzten Litauen oder in fremden Staaten gebildet sind<sup>1)</sup>.**

25. Juni 1929. (Vyriausybės Žinios 1929 Teil I Nr. 304)<sup>2)</sup>.

##### § 1.

Wer sich an im besetzten Litauen oder in fremden Staaten gebildeten Organisationen beteiligt, die den Zweck verfolgen, Litauen oder einen Teil Litauens mit einem anderen Staate zu vereinigen oder die gegenwärtige Regierung zu stürzen, oder im Litauischen Staate Unruhen zu stiften, wird mit dem Tode bestraft.

##### § 2.

Wer zur Erreichung der angegebenen Zwecke einen terroristischen Aufstand vorbereitet oder versucht zur Ausführung zu bringen oder einen gegen ein Regierungsmitglied oder einen Staatsbeamten gerichteten Anschlag zur Ausführung bringt, wird mit dem Tode bestraft.

##### § 3.

Wer für die Beteiligung an den genannten Organisationen wirbt, oder zur Erreichung ihrer Ziele Beihilfe durch Tat leistet, oder Schriften dieser Organisationen aus dem Auslande oder den besetzten Gebieten Litauens einführt, aufbewahrt oder verbreitet, wird mit Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft.

##### § 4.

Wer, obwohl er von den in den §§ 1—3 bezeichneten Straftaten Kenntnis erlangt hat, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft hierüber keine Mitteilung macht, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

##### § 5.

Straftaten der in diesem Gesetz genannten Art werden während des Kriegszustandes vom Kriegsfeldgericht abgeurteilt, mit Ausnahme der Straftaten des § 4, die vom Heeresgericht zur Aburteilung gelangen.

##### § 6.

Teilnehmer der im § 1 aufgeführten Organisationen genießen Straffreiheit, sofern sie innerhalb 1 Monats vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes, falls sich ihr Wohnort in Litauen befindet, und inner-

<sup>1)</sup> sog. Plutschkaitis-Gesetz.

<sup>2)</sup> Übersetzung aus dem Amtsblatt des Memelgebietes 1929 S. 579.

halb 3 Monaten, falls sich ihr Wohnort anderweit befindet, aus diesen Organisationen austreten und darüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Mitteilung machen.

### § 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

A. Smetona.  
Präsident der Republik.

Prof. A. Voldemaras.  
Ministerpräsident.

## 10. Oesterreich

### Gesetzgebung

Die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen stellen das Ergebnis der in den Jahren 1929/31 durchgeführten Reform des österreichischen Staates dar<sup>1)</sup>.

In ihrem Mittelpunkt steht die Zweite Bundesverfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929 (Nr. 1—3). Die Mehrzahl der einzelnen Rechtsvorschriften dient der Durchführung der durch die Verfassungsnovelle getroffenen Neuerungen im Verhältnis von Bund und Ländern (Nr. 4—11), im Wahlverfahren (Nr. 12), in der Zuständigkeit und Organisation des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (Nr. 13—17) sowie des Rechnungshofs (Nr. 18 u. 19). Einige weitere Gesetze sind nicht durch die Änderung der Verfassung bedingt; sie stehen aber in einem engen Zusammenhang mit den gedanklichen und politischen Zielen der Verfassungsnovelle und bilden daher Bestandteile des ganzen Reformwerkes (Nr. 20—22).

Es ist aus räumlichen Gründen nicht möglich, alle hierher gehörenden Vorschriften im Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Um dennoch eine Gesamtübersicht des ganzen Materials zu ermöglichen, sind die Titel der nicht wiedergegebenen Gesetze mit aufgeführt und ist gegebenenfalls auf an anderer Stelle erfolgte Veröffentlichung der Texte hingewiesen. Zur Erleichterung ist ferner in den Fußnoten die zu den einzelnen Gesetzen bisher erschienene Spezialliteratur zusammengestellt.

<sup>1)</sup> Eine zusammenfassende Darstellung der Bundesverfassungsreform siehe in dieser Zeitschrift Bd. II, 1 S. 226 ff., Ulrich Scheuner, Die Reform der österreichischen Bundesverfassung vom Jahre 1929; daselbst die weitere Literatur. Jetzt ferner noch als Gesamtübersichten der Reform: Georg Froehlich, Die Bundesverfassung der Republik Österreich, Wien 1930; Hans Kelsen, Die Verfassung Österreichs im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 18 (1930) S. 130 ff.; Adolf Merkl, Der rechtliche Gehalt der österreichischen Verfassungsreform vom 7. Dezember 1929, Öff. R. Z. 10 (1930) S. 161 ff.